

Die Bundesregierung beziffert die Schäden aus Cum-Ex und Cum-Cum zum 31.12.2023 in einer Antwort (Drs. 2012988) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Christian Görke, Dr. André Hahn, Dr. Gesine Lötzsch*, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke mit 3,8 Mrd. Euro. Insgesamt seien 380 Cum-Ex-Verdachtsfälle in Bearbeitung. Über diese Zahl hinaus wurden 174 Fälle rechtskräftig abgeschlossen und immerhin 3,1 Mrd. Euro erstatte Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag zurückgefordert bzw. entsprechende Erstattungsanträge abgelehnt. Auskunft über die tatsächlich zurückgezahlten Beträge enthält die Antwort allerdings nicht. Mit Verweis auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO) ist eine Aufschlüsselung nach Bundesländern nicht vorgenommen worden. Bei Cum-Cum sieht das Bild ähnlich aus. Hier befänden sich 240 Verdachtsfälle in Bearbeitung. Das Anrechnungs- bzw. Erstattungsvolumen beläuft sich hier auf ca. 6,7 Mrd. Euro. 205 Mio. Euro Kapitalertragsteuer ist in 76 weiteren Fällen bereits zurückgefordert bzw. nicht auf die Steuerschuld angerechnet worden. Auch hier hat die Bundesregierung eine Aufschlüsselung nach Bundesländern mit Verweis auf das Steuergeheimnis, wie es die Fragesteller anfragten, abgelehnt. In zeitlicher Hinsicht wagt die Bundesregierung keine Prognose, bis wann die Fälle insgesamt abgeschlossen sein werden. Bund und Länder arbeiteten „mit großem Engagement“ zusammen, um die Sachverhalte aufzuklären. Wegen der hohen Komplexität der Fälle werde der rechtskräftige Abschluss der offenen Verfahren noch einige Zeit in Anspruch nehmen.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Recht auf Vorsteuerabzug – unentgeltliche Zurverfügungstellung des Gegenstands für ein Subunternehmen zur Ausführung von Tätigkeiten zugunsten des Steuerpflichtigen (Rumänisches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach einem Steuerpflichtigen, der einen Gegenstand erworben hat, den er anschließend einem Subunternehmen zur Ausführung von Tätigkeiten zugunsten dieses Steuerpflichtigen unentgeltlich zur Verfügung stellt, der Abzug der Vorsteuer für den Erwerb dieses Gegenstands versagt wird, sofern diese Zurverfügungstellung nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist, um es dem Steuerpflichtigen zu ermöglichen, einen oder mehrere besteuerte Ausgangsumsätze auszuführen oder andernfalls seine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, und sofern die Kosten für den Erwerb dieses Gegenstands zu den Kostenelementen entweder der von dem Steuerpflichtigen ausgeführten Umsätze oder der von ihm im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelieferten Gegenstände oder erbrachten Dienstleistungen gehören.

2. Art. 168 Buchst. a der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Praxis entgegensteht, wonach einem Steuerpflichtigen der Vorsteuerabzug mit der Begründung versagt wird, dass er keine getrennten Aufzeichnungen für seine feste Niederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Steuerprüfung erfolgt, geführt habe, sofern die Steuerbehörden in der Lage sind, nachzuprüfen, ob die materiellen Voraussetzungen des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt sind.

EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-475/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2389-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH: Regelung über die Mehrwertsteuerfreigrenze für Kleinunternehmer – missbräuchliche Praxis durch Gründung einer neuen Gesellschaft (Kroatisches Vorabentscheidungsersuchen)

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie (EU) 2016/856 des Rates vom 25. Mai 2016 geänderten Fassung ist im Licht des Grundsatzes des Verbots der missbräuchlichen Praktiken dahin auszulegen, dass wenn feststeht, dass die Gründung einer Gesellschaft eine missbräuchliche Praxis darstellt, mit der bezweckt wird, weiterhin in den Genuss der Regelung über die Mehrwertsteuerfreigrenze gemäß Art. 287 Nr. 19 dieser Richtlinie 2006/112 für eine Tätigkeit zu kommen, die zuvor im Rahmen dieser Regelung von einer anderen Gesellschaft ausgeübt wurde, diese Richtlinie 2006/112 verlangt, dass die so gegründete Gesellschaft diese Regelung nicht in Anspruch nehmen kann, auch wenn es in der nationalen Rechtsordnung keine spezifischen Bestimmungen gibt, in denen das Verbot solcher missbräuchlicher Praktiken verankert ist.

EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-171/23
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2389-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Besteuerungsrecht nach DBA-Schweiz 1971/2010 in der Freistellungsphase eines Arbeitsverhältnisses

Während des Zeitraums, in dem ein bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowohl im Ansässigkeitsstaat Bundesrepublik Deutschland als auch in der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätiger Arbeitnehmer unwiderruflich von der

Pflicht zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freigestellt wird, steht das Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DBA-Schweiz 1971/2010 ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu.

BFH, Urteil vom 1.8.2024 – VI R 23/22
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2389-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Forderungsverzicht zwischen Gesellschaftern einer GmbH als freigebige Zuwendung

Haben Gesellschafter einer GmbH wirksam vereinbart, dass Leistungen in die Kapitalrücklage gesellschafterbezogen zugeordnet werden, wird jedoch die Kapitalrücklage im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung abweichend hiervon allen Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungsquoten zugerechnet, kann der Verzicht auf einen angemessenen Wertausgleich durch den Gesellschafter, der die Leistungen erbracht hat, eine freigebige Zuwendung zugunsten der Mitgesellschafter darstellen.

BFH, Urteil vom 19.6.2024 – II R 40/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-2389-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rückwirkende Änderung des § 7 S. 3 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2009 verfassungsgemäß

Die in § 36 Abs. 3 Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (WElektroMobFördG) angeordnete rückwirkende Geltung des § 7 Satz 3 GewStG i. d. F. des WElektroMobFördG ab dem Erhebungszeitraum 2009 verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot (Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes).